

Satzung zur Änderung der

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)- SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 22.03.2023 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 13.05.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020, Seite 130) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen gem. der Anlage zu dieser Satzung erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um jeweils 3 % gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2024 und zunächst bis zum 31.07.2026 (Schuljahr 2025/26).

§ 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail angeben, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde zu legende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail nachzuweisen.

§ 3 Absatz 7 (zusätzlicher Beitrag für Extrazeit) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die Anlagen zu § 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

Die Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage zu § 3 der Satzung wird für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wie folgt gefasst:

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Ab dem 01.08.2023 – 31.07.2024

Jahresbrutto-einkommen	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten	
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	39,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	48,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	59,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	73,00 €	185,00 €
bis 95.000 €	89,00 €	221,00 €
über 95.000 €	106,00 €	221,00 €

Ab dem 01.08.2024 – 31.07.2025

Jahresbrutto-einkommen	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten	
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	40,00 €	98,00 €
bis 62.000 €	49,00 €	124,00 €
bis 75.000 €	61,00 €	155,00 €
bis 85.000 €	75,00 €	191,00 €
bis 95.000 €	92,00 €	228,00 €
über 95.000 €	109,00 €	228,00 €

Ab dem 01.08.2025 – 31.07.2026

	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten	
Jahresbrutto-ein- kommen	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	41,00 €	101,00 €
bis 62.000 €	50,00 €	128,00 €
bis 75.000 €	63,00 €	160,00 €
bis 85.000 €	77,00 €	197,00 €
bis 95.000 €	95,00 €	235,00 €
über 95.000 €	112,00 €	235,00 €

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft